



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0323/2023		Datum: 22.06.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61/Dö	
Betreff:			
Allgemeine Vorschrift zur Durchleitung der von Bund und Land zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der aus der Anwendung des Deutschlandtickets resultierenden Mindererlöse			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Koblenz beschließt die als Anlage beigelegte

„Allgemeine Vorschrift zur Durchleitung der von Bund und Land zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der aus der Anwendung des Deutschlandtickets resultierenden Mindererlöse“

und ermächtigt den Vertreter der Stadt Koblenz, am 26.09.2023 in der Sitzung des Regionalausschuss Rhein-Mosel des Zweckverbandes Rheinland-Pfalz Nord als zuständige Behörde dem Erlass der o. g. Allgemeinen Vorschrift gemäß § 9 S. 2 NVG im Sinne des Art. 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zuzustimmen.

Begründung:

In der 56. Gesellschafterversammlung im Mai 2018 hat die Gesellschafterversammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel die Geschäftsstelle beauftragt, unter Berücksichtigung der Novelle des Nahverkehrsgesetzes (NVG) die Überarbeitung des Entwurfs für eine neue Allgemeine Vorschrift fortzusetzen.

In § 9 Satz 1 und 2 des im Jahr 2021 novellierten NVG ist geregelt:

„Die Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 und 3 sind zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt auf Ebene der Regionalausschüsse in Form von Satzungen zur Finanzierung, Organisation und Abwicklung der Verbundtarife.“

Bis zum Inkrafttreten des novellierten NVG vom 03.02.2021 wurde die Allgemeine Vorschrift in der Gesellschafterversammlung einheitlich beschlossen und sodann von jedem Gesellschafter seinerseits in eine kommunale Satzung umgesetzt. Diese zweistufige Vorgehensweise ist mit dem neuen Verfahren des Erlasses einer Satzung auf der Ebene des Regionalausschusses Rhein-Mosel des Zweckverbandes ÖPNV Rheinland-Pfalz Nord nicht mehr erforderlich.

Benötigt wird jedoch der Regionalausschuss Rhein-Mosel als für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zuständiges Gremium. Damit der Regionalausschuss Rhein-Mosel konstituiert werden kann, ist das Inkrafttreten der mittlerweile beschlossenen Verbandsordnung des Zweckverbandes ÖPNV Rheinland-Pfalz Nord erforderlich. Dieses erfolgt durch eine Veröffentlichung der Verbandsordnung durch das Land Rheinland-Pfalz (*Bei Erstellung dieser Vorlage war dies noch nicht erfolgt*). Im Anschluss kann die Konstituierung des Regionalausschusses Rhein-Mosel erfolgen. Diese ist für den 26.09.2023 vorgesehen.

Neben dem seit 2017/18 bekannten Anpassungsbedarf der bestehenden Allgemeinen Vorschrift ist nun eine **aktuelle Anforderung** umzusetzen. **Im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket ist bundesweit vorgesehen, bis zum 30.09.2023 bestimmte Regelungen zur Abrechnung und zum Mindererlösausgleich in Form einer Allgemeinen Vorschrift zu erlassen.**

Zuständig sind die jeweils zuständigen lokalen Behörden, vorliegend der Regionalausschuss Rhein-Mosel. Die hier zu beschließende Allgemeine Vorschrift im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket kann isoliert von der bestehenden Allgemeinen Vorschrift erlassen werden. Unabhängig davon wurde die VRM Geschäftsstelle beauftragt, die Überarbeitung des Entwurfs für eine neue Allgemeine Vorschrift aus dem Jahr 2018 fortzusetzen.

Die bestehende Allgemeine Vorschrift bildet aber die Grundlage der Tarifierung zum 01.01.2024. Daher wäre eine Aufhebung nicht vor dem Beschluss der Tarifierung angeraten. Es bietet sich daher an, den kommenden Kalenderjahreswechsel als Datum der Aufhebung der alten Allgemeinen Vorschrift sowie des Inkrafttretens einer vollständigen, neuen Allgemeinen Vorschrift (mit Berücksichtigung des Deutschlandtickets) als deren Nachfolgeregelung vorzusehen. Die Laufzeit der hier in Rede stehenden „Allgemeinen Vorschrift zur Durchleitung der von Bund und Land zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der aus der Anwendung des Deutschlandtickets resultierenden Mindererlöse“ tritt daher mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft.

Unabhängig der o. g. Darlegung ist zu gewährleisten, dass bis zum 30.09.2023 (bundesweite Ausschlussfrist) eine Allgemeine Vorschrift zur Abrechnung und zum Mindererlösausgleich des Deutschlandtickets erlassen werden kann.

Die Gesellschafter der VRM GmbH bilden auch die Mitglieder des Regionalausschusses Rhein-Mosel, ergänzt um das Land Rheinland-Pfalz.

Anlage/n:

Allgemeine Vorschrift zur Durchleitung der von Bund und Land zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der aus der Anwendung des Deutschlandtickets resultierenden Mindererlöse

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine